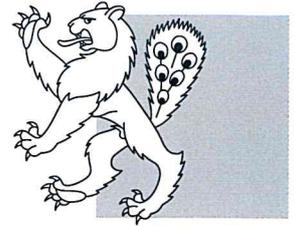


## **Ressort Finanzen**

**Schule Fällanden**  
Fällanden Benglen Pfaffhausen



### **Protokollauszug**

vom 14. November 2018/bäs

---

### **Budget 2019**

#### **Abgrenzung des Ressourcenausgleichs, Entscheid weiteres Vorgehen**

##### **Ausgangslage**

§ 119 des am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Gemeindegesetzes (GG), LS 131.1, verlangt, dass Steuerkraftzuschüsse und -abschöpfungen im Budget periodengerecht abgegrenzt werden. Die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs ist in § 119 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes (GG), LS 131.1, geregelt. Danach sind Steuerkraftabschöpfungen oder -zuschüsse in den Gemeinderechnungen zeitlich abzugrenzen. Die Pflicht zur Abgrenzung hat Auswirkungen auf die Budgets 2019 der Gemeinden. Der Finanzausgleichsbetrag verändert sich durch die Abgrenzung. Die Gemeinden können nicht mehr den vom Gemeindeamt für das Jahr 2019 mitgeteilten Finanzausgleichsbetrag übernehmen, sondern müssen zusätzlich die zeitliche Abgrenzung berücksichtigen, was zu einer Veränderung des Finanzausgleichsbetrages im Budget 2019 führt. Die Vereinigung der Gemeindepräsidenten des Bezirks Winterthur hat deshalb ihren Mitgliedsgemeinden mit separatem Schreiben vom 4. September 2018 empfohlen, auf die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs zu verzichten. Diesem Beispiel sind dann zahlreiche andere Gemeinden ausserhalb des Bezirks gefolgt, u.a. auch die politische Gemeinde Fällanden sowie die Schulgemeinde Fällanden.

Daraufhin hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 994 vom 24. Oktober 2018 darauf hingewiesen, dass § 119 Abs. 2 und 3 GG, LS 131.1, dem Willen des Gesetzgebers entspreche und es den Städten und Gemeinden nicht freistehe, ob sie die Bestimmungen anwenden wollten oder nicht. Steuerkraftzuschüsse (oder -abschöpfungen) müssten § 119 GG, LS 131.1, entsprechend zwingend im Budget berücksichtigt werden.

Die Tatsache, dass zahlreiche Gemeinden sich nicht an die ursprünglichen Vorgaben des Regierungsrats gehalten haben, hat diesen dazu veranlasst, die Bezirksräte als Aufsichtsbehörden über die Städte und Gemeinden aufzufordern, sicherzustellen, dass die Budgets in den Gemeinden und Städten gesetzeskonform erstellt werden. Zwar bedarf das Budget keiner Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, gestützt auf §§ 163 ff GG, LS 131.1, können die Bezirksräte allerdings verlangen, dass ihnen die Budgets zur Prüfung der formellen Gesetzmässigkeit unterbreitet werden. Sollte eine Stadt oder Gemeinde sich nicht an die Vorgaben von § 119 Abs. 2 und 3 GG, LS 131.1, halten, kann der Bezirksrat sie anweisen, ihr Budget nachträglich anzupassen oder er kann allenfalls Ersatzanordnungen treffen und das Budget selbst korrigieren. Mit Schreiben vom 6. November 2018 fordert der Bezirksrat Uster basierend auf den vom Regierungsrat gestellten Forderungen die Politische sowie die Schulgemeinde auf, dem Bezirksrat innert Frist bis am Freitag, 23. November 2018 mitzuteilen, ob sowohl § 119 Abs. 2 und 3 GG, LS 131.1, als auch § 92 GG, LS 131.1, im Budgetentwurf eingehalten sind. Die entsprechenden Berechnungsgrundlagen sind dabei darzulegen.

Nach § 119 Abs. 2 und 3 GG, LS 131.1, werden Steuerkraftabschöpfungen oder -zuschüsse über transitorische Aktiven und Rückstellungen abgegrenzt. Die Höhe der transitorischen Aktiven oder der Rückstellungen entspricht der Differenz zwischen dem im Rechnungsjahr empfangenen bzw. abzuliefernden Ausgleichsbeitrag und dem aufgrund der Steuerkraft im Rechnungsjahr zu erwartenden bzw. zu leistenden Ausgleichsbeitrag.

Nach § 92 Abs. 2 GG, LS 131.1, darf pro Jahr ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3 % des Steuerertrags budgetiert werden. Der ursprüngliche Budgetentwurf 2019 der Schulgemeinde Fällanden wies einen Ertragsüberschuss von CHF 419'900.— auf. Das nun angepasste Budget 2019 weist neu einen Aufwandsüberschuss von CHF 322'249.— auf. Der vorliegende Paragraf wird dennoch eingehalten.

**Der Schulpräsident beschliesst,**

1. dass der Schulgemeindeversammlung vom 28. November 2018, gestützt auf das Schreiben des Bezirksrats Uster vom 6. November 2018, beantragt wird, die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs gemäss § 119 Abs. 2 und 3 Gemeindegesetz (GG), LS 131.1, vorzunehmen.
2. dass vom dadurch resultierenden Minderertrag von CHF 742'149.— Kenntnis genommen wird. Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2019 von CHF 419'900.— wandelt sich in einen Aufwandsüberschuss von CHF 322'249.— um.
3. dass der Geschäftsleiter beauftragt wird, die Leiterin der Abteilung Finanzen zu bitten, dem Bezirksrat Uster den Budgetentwurf 2019 zuzustellen und ihm gleichzeitig mitzuteilen, dass der Schulgemeindeversammlung vom 28. November 2018 beantragt wird, den Budgetentwurf 2019 gemäss § 119 Abs. 2 und 3 Gemeindegesetz (GG), LS 131.1, anzupassen.

Fällanden, 14. November 2018/bäs

**Schulgemeinde Fällanden**



Bruno Löher  
Schulpräsident



Ueli Hohl  
Vizepräsident, Finanzen

**Mitteilung an:**

- Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster
- Präsident der Rechnungsprüfungskommission, per E-Mail
- swissplan.ch,  
Beratung für öffentliche Haushalte AG, Matthias Lehmann, Limmatquai 62, 8001 Zürich
- Mitglieder der Schulpflege, per E-Mail
- Geschäftsleiter der Schule Fällanden, per E-Mail
- Gemeindeschreiberin der PG Fällanden, per E-Mail,  
z.K. an den Gemeinderat der PG Fällanden
- Leiterin Abteilung Finanzen der PG Fällanden, per E-Mail